

**Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021**

Anwesend	Arnold Martin, Gemeindepräsident (Vorsitz) Burlet Pavone Sandra, Gemeinderätin Finanzen und Steuern Klemm Urs, Gemeinderat Liegenschaften Meier Jean-Luc, Gemeinderat Hochbau Strickler Manuel, Gemeinderat Tiefbau und Umwelt Reichmuth Verena, Gemeinderätin/Schulpräsidentin Wildeisen Reto, Gemeinderat Gesellschaft Silvia Zimmermann, Gemeindeschreiberin
Stimmberechtigte	52 (inkl. Gemeinderat) von insgesamt 3'321 (1.56 Prozent)
Zeit	20.00 – 21.50 Uhr
Ort	Mehrzweckhalle Pünt
Protokoll	Silvia Zimmermann, Gemeindeschreiberin

**Traktandenliste**

Die folgenden zur Behandlung gelangenden Geschäfte wurden rechtzeitig und ordnungsgemäss in den amtlichen Publikationsorganen (Zürichsee Zeitung des Bezirks Horgen und Thalwiler Anzeiger) bekanntgegeben:

1. Gesuche um Einbürgerung
2. Totalrevision Wasserreglement (neu Wasserverordnung)
3. Totalrevision Siedlungsentwässerungsverordnung
4. Totalrevision Abfallverordnung



5. Teilrevision Bau- und Zonenordnung betreffend "Kommunalem Mehrwertausgleich"
6. Budget 2022 der Politischen Gemeinde und Festsetzung des Steuerfusses auf 88 Prozent

## Eröffnung Gemeindeversammlung

*Gemeindepräsident Martin Arnold* begrüsst die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger herzlich zur heutigen Gemeindeversammlung. Im Speziellen heisst er alle anwesenden Behördenmitglieder und die Vertreter der Presse Carina Blaser, ZüriSee Zeitung willkommen. Der Gemeindepräsident wünscht, dass die heutigen Geschäfte wie gewohnt speditiv und sachlich abgewickelt werden können.

## Formelle Feststellungen

*Gemeindepräsident Martin Arnold* stellt fest:

- Die Publikationen, der Versand der bestellten Beleuchtenden Berichte (vormals Weisungsheft) und die Einladungen in der Lokalpresse sind rechtzeitig und fristgemäss erfolgt.
- Die Akten und das Stimmregister sind während der gesetzlichen Frist bei der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt.
- Die nicht stimmberechtigten Personen werden aufgefordert, auf den bereitgestellten Stühlen an der rechten Wand gesehen vom Eingang Platz zu nehmen.
- Silvia Zimmermann, Gemeindegeschreiberin führt das Protokoll. Sie ist nicht stimmberechtigt, da sie nicht in Oberrieden wohnt.

*Gemeindepräsident Martin Arnold* fragt, ob:

- es Einwendungen gegen die Ankündigung und Aktenaufgabe gebe.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

*Gemeindepräsident Martin Arnold* fragt, ob:

- Nichtstimmberechtigte in den Sitzreihen der Stimmberechtigten festgestellt werden.

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

## Wahl Stimmzähler

Für die heutige Gemeindeversammlung unterbreitet Gemeindepräsident Martin Arnold der Versammlung die folgenden Mitglieder des Wahlbüros als Stimmzähler:

- Matteo Bernasconi, Wiesengrundstrasse 46, Sektor A (inkl. GR-Tisch)
- Ryon Marolt, Langwiesstrasse 5b, Sektor B
- Eva von Büren, Seestrasse 30, Sektor C
- Franziska Keller 1, Säntisstrasse 10a, Sektor D



Die Vorschläge werden nicht vermehrt.

Die vorgeschlagene Stimmenzählerin und die vorgeschlagenen Stimmenzähler werden in offener Abstimmung einstimmig gewählt. Martin Arnold gratuliert den Stimmenzählenden zur Wahl.

## **Stimmberechtigung und Anzahl Stimmberechtigte**

*Gemeindepräsident Martin Arnold* beauftragt die Stimmenzählenden, die Talons (Contact Tracing) einzusammeln und die Anzahl der Stimmberechtigten zu erheben.

Es sind 52 Stimmberechtigte anwesend von insgesamt 3'321 (ausmachend 1.56 Prozent).

*Gemeindepräsident Martin Arnold* informiert die Anwesenden wie folgt:

## **Silvia Zimmermann ist neue Gemeindegeschreiberin**

- An seiner Sitzung vom 22. Juni hat der Gemeinderat Silvia Zimmermann per 1. Juli zur neuen Gemeindegeschreiberin gewählt.
- Im Rahmen ihres Einsatzes als Springerin hat sich relativ rasch abgezeichnet, dass beide Seiten an einem langfristigen Engagement interessiert sind.
- Der Gemeinderat ist sehr froh, dass die Führung unserer Verwaltung so rasch und mit einer sehr kompetenten und erfahrenen Person besetzt werden konnte.
- Ich wünsche Silvia Zimmermann auch in diesem Rahmen viel Freude und Befriedigung in dieser spannenden Aufgabe. Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit!

## **Gesamterneuerungswahlen Gemeindebehörden**

- Am 27. März 2022 werden die Gesamterneuerungswahlen für die Gemeindebehörden stattfinden. Die amtliche Publikation wird morgen erscheinen.
- Gewählt werden:
  - 6 Mitglieder des Gemeinderates, davon 1 Präsidium
  - 5 Mitglieder der Schulpflege, davon 1 Präsidium
  - 4 Mitglieder der Sozialbehörde
  - 5 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, davon 1 Präsidium
  - 7 Mitglieder der reformierten Kirchenpflege, davon 1 Präsidium
- Über die Vakanzen wurde bereits in der Zürichsee-Zeitung berichtet.
- Hoffnung auf einen spannenden und fairen Wahlkampf sowie dass alle Vakanzen wiederbesetzt werden können.



## **Apéro nach der Gemeindeversammlung – Verzicht**

- Der Bundesrat hat am 3. Dezember 2021 erneute Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie beschlossen.
- Aufgrund dieser Vorgaben und zur Verhinderung einer Exposition der Versammlungsteilnehmenden werden wir leider auch heute auf den Apéro verzichten müssen.

## **Traktanden und Versammlungsablauf**

Es wird kein Verlesen der Traktanden gewünscht. Die Reihenfolge der Traktanden erfolgt gemäss derjenigen im Beleuchtenden Bericht. Gemeindepräsident Martin Arnold führt aus, dass die Abschiede der Rechnungsprüfungskommission (RPK) im Beleuchtenden Bericht abgedruckt sind und somit ohne entsprechenden Antrag auf das Verlesen der Anträge und der Abschiede der RPK verzichtet wird.

### **Anfrage von Adrian Wegmann, Vertreter der SVP Oberrieden, nach Art. 17 Abs. 2 Gemeindegesetz**

Adrian Wegmann hat am 22. August 2021 für die SVP Oberrieden eine Anfrage nach Art. 17 Abs. 2 des Gemeindegesetzes an den Gemeinderat gerichtet. Die gesetzliche Frist für die Einreichung solcher Anfragen von 10 Tagen wurde somit eingehalten. Die Stellungnahme des Gemeinderates wurde Adrian Wegmann am 28. Oktober 2021 zugestellt.

*Gemeindepräsident Martin Arnold* informiert über den Ablauf:

- Der Anfrager hat im Anschluss an das Verlesen der Beantwortung seiner Fragen die Möglichkeit, eine Stellungnahme dazu abzugeben.
- Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.
- Eine Beschlussfassung ist nicht möglich, weil das Geschäft nicht traktandiert worden ist.

*Gemeindepräsident Martin Arnold* verliest die Anfrage von Adrian Wegmann und die Antworten des Gemeinderates > Fragen Adrian Wegmann (fett) und Antworten Gemeinderat (kursiv):

### **1. Wie stuft der Gemeinderat die Probleme im Zusammenhang mit Littering in unserer Gemeinde ein?**

*Obwohl Littering in Oberrieden nicht in gleichem Masse ein Problem darstellt wie in anderen Zürcher Gemeinden, mussten in der Vergangenheit einzelne sehr störende Fälle verzeichnet werden. Der Gemeinderat beobachtet die Entwicklung deshalb sehr genau.*

### **2. An welchen Orten/Plätzen/Wochentagen oder in welchen Zusammenhängen zeigen sich die Probleme im Zusammenhang mit Littering insbesondere?**

*Littering ist vor allem an den Wochenenden im Sommer feststellbar. Neuralgische Orte wie die Seeanlagen und der Aussichtspunkt "Ebnet" sind davon betroffen. Unabhängig von der Jahreszeit und den Wochentagen ist Littering auch im Bereich des Bahnhofs Dorf (Migrolino) und entlang des Schulwegs der Berufsschüler (Bahnhof – Berufsschule) festzustellen.*



### **3. Verfügt unsere Gemeinde über die gesetzliche Grundlage, Bussen gegen Littering auszusprechen?**

*Ja, die Gemeinde Oberrieden verfügt über eine entsprechende Polizeiverordnung und eine dazugehörige Ordnungsbussenverordnung, um Bussen gegen Littering auszusprechen.*

**Wenn ja:**

**a) Wie viele Bussen wurden jährlich seit Einführung der gesetzlichen Grundlage ausgesprochen?**

*In den letzten Jahren konnten durch die Polizei keine Bussen wegen Littering ausgesprochen werden.*

**b) Wenn keine Bussen ausgesprochen wurde, was ist der Grund dafür?**

*Die Polizei erhält wöchentlich Meldungen bezüglich Littering. Um eine Busse aussprechen zu können, muss aber ermittelt werden können, wer für das Littering verantwortlich ist. Das Ordnungsbussenverfahren ist nur anwendbar, wenn die Vertreterin oder der Vertreter des zuständigen Organs, sprich die Polizei, die Widerhandlung selbst festgestellt hat. Es besteht zwar die Möglichkeit, dass eine Privatperson das Fehlverhalten einer anderen Person zur Anzeige bringen kann. Dies war jedoch erst einmal der Fall. Im 2020 hatte jemand Anzeige erstattet, hatte diese aber später wieder zurückgezogen, weshalb die fehlbare Person dadurch nicht zur Rechenschaft gezogen bzw. nicht gebüsst werden konnte.*

**c) Erachtet der Gemeinderat die Höhe der Busse als effektiv und zielführend?**

*Die Erfahrungen im Zusammenhang mit der Schwierigkeit der Ermittlung der Täter zeigen, dass die Höhe der Bussen eher sekundär ist. Der Gemeinderat setzt deshalb zur Bekämpfung von Littering insbesondere auf Prävention. Die Prävention wird im Rahmen der Möglichkeiten insbesondere durch Polizeipräsenz oder unter Miteinbezug geeigneter Privatpersonen angestrebt.*

*Gemeindepräsident Martin Arnold fragt nach dem Verlesen des Antwortbriefes des Gemeinderates vom 28. Oktober 2021 (Text vgl. oben) Adrian Wegmann, ob er dazu eine Stellung abgeben möchte.*

*Adrian Wegmann, betont, dass die Gesetze mehr zu beachten und Bussen auszustellen seien.*

*Seitens der Versammlung wird keine Diskussion zu vorgenannten Anfrage Wegmann verlangt.*



## Rekursrecht

Die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung muss gerügt werden, sonst entfällt das Rekursrecht.

**Stimmrechtsrekurs:** Gegen die gefassten und zu veröffentlichen Beschlüsse kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs erhoben werden. Ein solcher Rekurs kann nur eine Person erheben, welche an der Versammlung teilgenommen hat und eine solche Verletzung schon an der Versammlung gerügt hat.

**Rekurs:** Gegen die gefassten und zu veröffentlichen Beschlüsse kann im Übrigen wegen Verletzungen anderer Bestimmungen des übergeordneten Rechts **innert 30 Tagen** schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Horgen erhoben.

## Gemeindeversammlungsprotokoll

Da die Protokolle der Gemeindeversammlungen gemäss § 6 Abs. 2 des Gemeindegesetzes nur noch die Beschlüsse, die Wahlergebnisse und Beanstandungen zum Verfahren beinhalten müssen, kann kein Begehren für eine Protokollberichtigung mehr gestellt werden. Gegen das Protokoll kann Aufsichtsbeschwerde erhoben werden.

Das Protokoll wird innert sechs Tagen nach Vorlage durch den Gemeindepräsidenten und die Stimmenzählenden abgenommen und steht anschliessend den Stimmberechtigten zur Einsicht offen (§ 54 Gemeindeordnung).

## Wünsche zum Jahresschluss

Gemeindepräsident Martin Arnold spricht seinen Dank und seine Wünsche aus:

- Kollegin und Kollegen für die ausgezeichnete Zusammenarbeit
- Gemeindeschreiberin Silvia Zimmermann für die kompetente Unterstützung
- Schulpflege – ein aufreibendes Jahr mit grossen Herausforderungen
- Allen Behörden- und Kommissionsmitgliedern
- allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verwaltung und der Lehrerschaft
- allen, die sonst unser Dorf in Schwung halten

*Martin Arnold* wünscht, dass auch im kommenden Jahr gemeinsam Effort geleistet wird, damit der Schwung im Dorf bleibt, der Oberrieden so lebenswert macht. Er wünscht allen frohe und erholsame Festtage und einen guten Start ins kommende Jahr, persönliches Wohlergehen und vor allem gute Gesundheit im Jahr 2022. Er macht auf den traditionellen Neujahres-Apéro vom 2. Januar 2022 aufmerksam und schliesst die Versammlung mit dankenden Worte an die Stimmberechtigten für ihr Teilnahme an der Versammlung und wünscht allen eine gute Heimkehr.

# Protokoll



Oberrieden, 13. Dezember 2021

Für das Protokoll:

Silvia Zimmermann  
Gemeindeschreiberin

## Protokollabnahme durch die Vorsteherschaft der Gemeindeversammlung

Die Vorsteherschaft der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021 hat das vorliegende Protokoll geprüft und in allen Teilen für richtig befunden. Es wird ohne Bemerkungen genehmigt.

Oberrieden, 17. Dezember 2021

Martin Arnold  
Gemeindepräsident

Silvia Zimmermann  
Gemeindeschreiberin

Matteo Bernasconi  
Stimmzähler

Ryan Marolt  
Stimmzähler

Eva von Büren  
Stimmzählerin

Franziska Keller  
Stimmzählerin

Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021

Beschluss-Nr. 21-19

## **Bürgerrechtsgesuche, Ausländer**

### ▪ **Einbürgerungen**

1.11 Einbürgerungen

1.11.11 Falldossiers

*Gemeindepräsident Martin Arnold* stellt das Geschäft vor. Detaillierte Ausführungen sind im Beleuchtenden Bericht (Seite 4 und 5) enthalten. Zudem verweist er auf den Wechsel der Zuständigkeiten im Bürgerrechtswesen. Ab 2022 ist der Gemeinderat und nicht mehr die Gemeindeversammlung für die Zusage des Gemeindebürgerrechts zuständig.

#### **A. Ausgangslage**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, folgende Bürgerrechtsbewerber/innen in das Bürgerrecht der Gemeinde Oberrieden aufzunehmen:

**Baroni, Stefanie**, weiblich, Staatsangehörigkeit Deutschland, Jahrgang 1979

**Baroni, Massimiliano**, männlich, Staatsangehörigkeit Italien, Jahrgang 1979

**Baroni, Luis Henry**, männlich, Staatsangehörigkeit Italien, Jahrgang 2018

**Brinckmeyer, Claudia**, weiblich, Staatsangehörigkeit Argentinien, Jahrgang 1982

**Brinckmeyer, Gabor**, männlich, Staatsangehörigkeit Deutschland, Jahrgang 1984

**Brinckmeyer, Giosuè**, männlich, Staatsangehörigkeit Deutschland-Argentinien, Jahrgang 2011

**Brinckmeyer, Grygorie**, männlich, Staatsangehörigkeit Deutschland-Argentinien, Jahrgang 2014

**Kleiterp, Ferdinand**, männlich, Staatsangehörigkeit Niederlande, Jahrgang 1966

**Kleiterp, Noelle**, weiblich, Staatsangehörigkeit Vereinigte Staaten, Jahrgang 1968

**Kleiterp, Lucas**, männlich, Staatsangehörigkeit Niederlande-Vereinigte Staaten, Jahrgang 2003

**Kleiterp, Emily**, weiblich, Staatsangehörigkeit Niederlande-Vereinigte Staaten, Jahrgang 2004

**Kleiterp, Sarah**, weiblich, Staatsangehörigkeit Niederlande-Vereinigte Staaten, Jahrgang 2006

**Perez Plaza, Mara**, weiblich, Staatsangehörigkeit Spanien, Jahrgang 1980

**Soto Perez, Javier**, männlich, Staatsangehörigkeit Spanien, Jahrgang 2014

**Soto Perez, Miguel**, männlich, Staatsangehörigkeit Spanien, Jahrgang 2015

**Spiridonov, Viacheslau**, männlich, Staatsangehörigkeit Belarus, Jahrgang 1985

**Spiridonov, Alexander**, männlich, Staatsangehörigkeit Belarus, Jahrgang 2017

**Spiridonov, Christian**, männlich, Staatsangehörigkeit Belarus, Jahrgang 2019

**Steiner, Olaf**, männlich, Staatsangehörigkeit Deutschland, Jahrgang 1977

**Kosters, Olga**, weiblich, Staatsangehörigkeit Vereinigtes Königreich, Jahrgang 1972



**Zakharoska, Vasilisa**, weiblich, Staatsangehörigkeit Belarus, Jahrgang 1986

Die Gesuchstellenden erfüllen die Einbürgerungsvoraussetzungen. Sie sind in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert, mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut. Unser Rechtssystem ist ihnen bekannt. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts können als erfüllt betrachtet werden. Die Erteilung des Bürgerrechts erfolgt unter Vorbehalt der Erteilung des Kantons- und Schweizerbürgerrechts. Die Gebühren sind durch den Gemeinderat entsprechend festgelegt worden.

#### **B. Detailberatung**

Keine Wortmeldungen.

#### **C. Abstimmung**

Die Gemeindeversammlung fasst auf Antrag des Gemeinderates folgenden

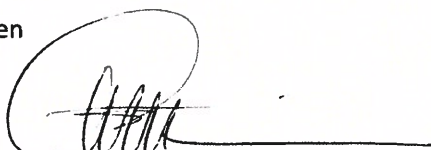
**Beschluss** (in offener Abstimmung, einstimmig):

1. Die vorstehenden Personen werden in das Gemeindebürgerrecht von Oberrieden aufgenommen.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) Bürgerrechtsbewerber/innen gemäss Buchstabe A, unter Beilage der Rechnung (per Einschreiben)
  - b) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen (zur Rechtskraftbescheinigung)
  - c) Gemeindeamt Kanton ZH, Einbürgerungen, Wilhelmstrasse 10, PF, 8090 Zürich, unter Beilage der Gesuchsunterlagen
  - d) Akten

Gemeindeversammlung Oberrieden



Martin Arnold  
Gemeindepräsident



Silvia Zimmermann  
Gemeindeschreiberin

Versand:

Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021

Beschluss-Nr. 21-20

## **Totalrevision Wasserreglement (neu Wasserverordnung)**

### 7.11 Wasserversorgung

#### 7.11.15 Verrechnung – Rechtssätze und Gebühren - Wasser

*Gemeindepräsident Martin Arnold* erörtert, dass die Totalrevision der Wasserverordnung (vormals Wasserreglement), Siedlungsentwässerungsverordnung und Abfallverordnung in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liege. Nicht Gegenstand der Verhandlung seien die jeweiligen Ausführungsbestimmungen zur Wasserverordnung, Siedlungsentwässerungsverordnung, Abfallverordnung und der Gebührentarif. Dafür sei abschliessend der Gemeinderat zuständig. Die Anpassungen erfolgen aufgrund des übergeordneten Rechts, namentlich die Kantonsverfassung (Art. 126), das Gemeindegesetz (§ 4) und die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberrieden (Art. 12).

*Gemeinderat Manuel Strickler* stellt das Geschäft vor. Detaillierte Ausführungen sind im Beleuchtenden Bericht (Seite 6 bis 20) enthalten.

### **A. Ausgangslage**

Das Wasserreglement der Gemeinde Oberrieden ist «in die Jahre gekommen». Der Gemeinderat erliess das Wasserreglement im Jahr 1993 basierend auf den dazumal gültigen kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen. Diese haben sich geändert. Unter anderem muss nach heutigem Recht die Gemeindeversammlung die sogenannten wichtigen Rechtssätze erlassen. Dazu zählen Rechtssätze, die Einschränkungen von verfassungsmässigen Rechten bewirken, dauernde und wiederkehrende Aufgaben der Gemeinde festlegen und Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen für Gebühren beschreiben. Die Ausführungsbestimmungen mit den Details der Umsetzung beschliesst der Gemeinderat.

Das Wasserreglement, neu Wasserverordnung (WaVO), muss grundlegend überarbeitet werden. Die wichtigen und die weniger wichtigen Rechtssätze werden getrennt. Die wichtigen Rechtssätze finden Aufnahme in der WaVO und müssen von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen und regelt die einzelnen, auf der WaVO basierenden Tarife (Preise). Neu sind diese wie alle Gebühren, die in der Gemeinde Oberrieden zu bezahlen sind, im allgemeinen Gebührentarif enthalten.

Die Analyse der Wassergebühren (Spezialfinanzierung) zeigt auf, dass keine Gebührenerhöhung in den nächsten Jahren angezeigt ist. In den Prognosejahren ab 2034 ist mit einem Verlust bei der Erfolgsrechnung (Spezialfinanzierung Wasser) auszugehen.

*Gemeindepräsident Martin Arnold* erteilt das Wort der Rechnungsprüfungskommission. Die RPK verzichtet auf eine Wortmeldung zum Geschäft.

## **B. Detailberatung**

Keine Wortmeldungen.

## **C. Abstimmung**

Die Gemeindeversammlung fasst auf Antrag des Gemeinderates folgenden

**Beschluss** (in offener Abstimmung, einstimmig):

1. Der Totalrevision des Wasserreglements neu Wasserverordnung (WaVo) wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen (zur Rechtskraftbescheinigung)
  - b) Rechnungsprüfungskommission, Präsident Dr. Orlando Vanoli
  - c) Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt, Manuel Strickler
  - d) Abteilung Tiefbau und Umwelt, Abteilungsleiter Patrick Kyburz
  - e) Abteilung Finanzen ad interim, Abteilungsleiter Roger Stutz
  - f) Gemeindeganzlei, Terminator
  - g) Akten

Gemeindeversammlung Oberrieden

Martin Arnold  
Gemeindepräsident

Silvia Zimmermann  
Gemeindeganzreiberin

Versand:

Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021

Beschluss-Nr. 21-21

**Totalrevision Siedlungsentwässerungsverordnung**

7.12 Abwasser

7.11.14 Verrechnung – Rechtssätze und Gebühren - Abwasser

*Gemeindepräsident Martin Arnold* erörtert, dass die Totalrevision der Wasserverordnung (vormals Wasserreglement), Siedlungsentwässerungsverordnung und Abfallverordnung in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liege. Nicht Gegenstand der Verhandlung seien die jeweiligen Ausführungsbestimmungen zur Wasserverordnung, Siedlungsentwässerungsverordnung, Abfallverordnung und der Gebührentarif. Dafür sei abschliessend der Gemeinderat zuständig. Die Anpassungen erfolgen aufgrund des übergeordneten Rechts, namentlich die Kantonsverfassung (Art. 126), das Gemeindegesetz (§ 4) und die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberrieden (Art. 12).

*Gemeinderat Manuel Strickler* stellt das Geschäft vor. Detaillierte Ausführungen sind im Beleuchtenden Bericht (Seite 21 bis 32) enthalten.

**A. Ausgangslage**

Der Bereich Siedlungsentwässerung soll neu so geregelt werden, wie die Bereiche Abfall und Wasser. Dazu ist eine Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Darin sind alle wichtigen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung enthalten. Diese Bestimmungen umfassen Rechtssätze, die Einschränkungen von verfassungsmässigen Rechten bewirken, dauernde und wiederkehrende Aufgaben der Gemeinde festlegen und Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen für Gebühren beschreiben. Die bisherige SEVO und die Gebührenverordnung zur SEVO werden vereinigt. Der Gemeinderat setzt die Grund- und die Mengengebühren für die Reinigung des Abwassers im Gebührentarif fest. Inhaltlich ändert sich nichts Wesentliches sowohl was die Rechte und Pflichten der Gemeinde als auch was die Rechte und Pflichten der Nutzerinnen und Nutzer der Anlagen anbelangt. Weder die Gebührenarten (Anschluss- und Benutzungsgebühr, letztere aufgeteilt in Grund- und Mengengebühr) noch deren Höhe werden verändert.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau der ARA Zimmerberg und der Revision der Zweckverbandstatuten hat die Gemeinde Oberrieden prüfen lassen, ob und wie sich diese Veränderungen auf die kommunalen Siedlungsentwässerungsgebühren auswirken. Im Zuge dieser Überprüfung sollen in Oberrieden auch die Rechtsgrundlagen für die Gebühren, die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) und ihre Ausführungsbestimmungen überarbeitet werden.

Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert die sogenannten wichtigen Rechtssätze. Wichtig sind Rechtssätze, die Einschränkungen von verfassungsmässigen Rechten bewirken, dauernde und wiederkehrende Aufgaben der Gemeinde festlegen und Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen für Gebühren

beschreiben. Untergeordnete Rechtssätze, wie die Ausführungsbestimmungen mit den Details der Umsetzung, beschliesst der Gemeinderat.

Die Analyse der Abwassergebühren zeigt, dass im 2027 und 2034 eine Gebührenanpassung erforderlich ist.

*Gemeindepräsident Martin Arnold* erteilt das Wort der Rechnungsprüfungskommission. Die RPK verzichtet auf eine Wortmeldung zum Geschäft.

## **B. Detailberatung**

Keine Wortmeldung.

## **C. Abstimmung**

Die Gemeindeversammlung fasst auf Antrag des Gemeinderates folgenden

**Beschluss** (in offener Abstimmung, einstimmig):

1. Der Totalrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Walcheplatz 2, 8090 Zürich
  - b) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen (zur Rechtskraftbescheinigung)
  - c) Rechnungsprüfungskommission, Präsident Dr. Orlando Vanoli
  - d) Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt, Manuel Strickler
  - e) Abteilung Tiefbau und Umwelt, Abteilungsleiter Patrick Kyburz
  - f) Abteilung Finanzen ad interim, Abteilungsleiter Roger Stutz
  - g) Gemeindkanzlei, Terminator
  - h) Akten

Gemeindeversammlung Oberrieden

Martin Arnold  
Gemeindepräsident

Silvia Zimmermann  
Gemeindeschreiberin

Versand:

Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021

Beschluss-Nr. 21-22

## **Totalrevision Abfallverordnung**

### ▪ **Antrag betreffend Totalrevision der Abfallverordnung**

7.13 Entsorgung

7.13.13 Verrechnung – Rechtssätze und Gebühren – Abfall

*Gemeindepräsident Martin Arnold* erörtert, dass die Totalrevision der Wasserverordnung (vormals Wasserreglement), Siedlungsentwässerungsverordnung und Abfallverordnung in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung liege. Nicht Gegenstand der Verhandlung seien die jeweiligen Ausführungsbestimmungen zur Wasserverordnung, Siedlungsentwässerungsverordnung, Abfallverordnung und der Gebührentarif. Dafür sei abschliessend der Gemeinderat zuständig. Die Anpassungen erfolgen aufgrund des übergeordneten Rechts, namentlich die Kantonsverfassung (Art. 126), das Gemeindegesetz (§ 4) und die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oberrieden (Art. 12).

*Gemeinderat Manuel Strickler* stellt das Geschäft vor. Detaillierte Ausführungen sind im Beleuchtenden Bericht (Seite 33 bis 40) enthalten.

### **A. Ausgangslage**

Im Zusammenhang mit der Revision der Abfallverordnung wurden die Grundlagen für die Gebührenerhebung überprüft. Dabei zeigte sich, dass für die Grundgebühren mehr Kategorien, das heisst eine stärkere Abstufung eingeführt werden muss. Ausserdem können die heute erhobenen Grundgebühren den Aufwand der Abfallentsorgungen nicht mehr decken. Der Gemeinderat wird basierend auf der revidierten Abfallverordnung höhere Gebühren festlegen müssen. Der Preisüberwacher hält die Gebührenerhöhung für gerechtfertigt. Ausserdem empfiehlt er, mittelfristig eine separate Gebühr für die Grüngutabfuhr einzuführen.

Es sind wenige Änderungen vorgesehen sowohl was die Rechte und Pflichten der Gemeinde als auch was die Rechte und Pflichten der Verursacher oder Inhaberinnen von Abfällen anbelangt. Es bleibt insbesondere dabei, dass die Sackgebühren und Abfallmarken direkt vom Zweckverband Horgen (ZVHo), neu Entsorgung Zimmerberg (EZi), erhoben werden.

Die Abfallverordnung (AbfVO) der Gemeinde Oberrieden ist «in die Jahre gekommen». Der Gemeinderat erliess die Abfallverordnung im Jahr 1996 basierend auf den dazumal gültigen kantonalen und kommunalen Rechtsgrundlagen. Diese Rechtsgrundlagen haben sich geändert. Unter anderem muss nach heutigem Recht die Gemeindeversammlung die sogenannten wichtigen Rechtssätze erlassen. Wichtig sind beispielsweise Rechtssätze, die Einschränkungen von verfassungsmässigen Rechten bewirken, dauernde und wiederkehrende Aufgaben der Gemeinde festlegen und Voraussetzungen und Bemessungsgrundlagen für Gebühren beschreiben. Weniger wichtige Rechtssätze wie die Ausführungsbestimmungen mit den Details

der Umsetzung beschliesst der Gemeinderat. Die Abfallverordnung muss deshalb grundlegend überarbeitet werden. Die wichtigen Rechtssätze finden Aufnahme in der Abfallverordnung. Die Gemeindeversammlung beschliesst über sie. Der Gemeinderat legt die Ausführungsbestimmungen fest und regelt die einzelnen, auf der Abfallverordnung basierenden Tarife (Preise). Neu sind diese wie alle Gebühren, die in der Gemeinde Oberrieden zu bezahlen sind, im allgemeinen Gebührentarif enthalten.

Die Analyse der Abfallgebühren (Spezialfinanzierung) zeigt auf, dass die Gebühren erhöht werden müssen. Grund dafür sind die Abschreibungen der UFC Bahnhof Dorf und See.

*Gemeindepräsident Martin Arnold* gibt der Rechnungsprüfungskommission die Möglichkeit zur Wortmeldung. Die RPK verzichtet auf Wortmeldungen zum Geschäft.

## **B. Detailberatung**

Keine Wortmeldungen

## **C. Abstimmung**

Die Gemeindeversammlung fasst auf Antrag des Gemeinderates folgenden

**Beschluss** (in offener Abstimmung):

1. Der Totalrevision der Abfallverordnung wird zugestimmt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) Walchplatz 2, 8090 Zürich
  - b) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen (zur Rechtskraftbescheinigung)
  - c) Rechnungsprüfungskommission, Präsident Dr. Orlando Vanoli
  - d) Ressortvorsteher Tiefbau und Umwelt, Manuel Strickler
  - e) Abteilung Tiefbau und Umwelt, Abteilungsleiter Patrick Kyburz
  - f) Abteilung Finanzen ad interim, Abteilungsleiter Roger Stutz
  - g) Gemeindeganzlei, Terminator
  - h) Akten

Gemeindeversammlung Oberrieden

Martin Arnold  
Gemeindepräsident

Silvia Zimmermann  
Gemeindeganzreiberin

Versand:

Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021

Beschluss-Nr. 21-23

**Teilrevision Bau- und Zonenordnung betreffend "Kommunalem Mehrwertausgleich"**

## 6.10.14.11 Ortsplanung

*Gemeinderat Jean-Luc Meier* stellt das Geschäft vor. Detaillierte Ausführungen sind im Beleuchtenden Bericht (Seite 41 bis 46) enthalten.

**A. Ausgangslage**

Im Jahr 2013 wurde die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) angenommen. Im Kanton Zürich stimmten 71 Prozent der Stimmberechtigten der Vorlage zu. Das am 1. Mai 2014 in Kraft getretene revidierte RPG verlangt von den Kantonen, dass sie erhebliche planungsbedingte Vor- und Nachteile ausgleichen. Der Kanton Zürich erliess in der Folge das Mehrwertausgleichsgesetz, das am 28. Oktober 2019 vom Kantonsrat verabschiedet wurde. Das MAG und die zugehörige Mehrwertausgleichsverordnung (MAV) sind am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.

Nach dem Mehrwertausgleichsgesetz erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, eine kommunale Mehrwertabgabe von bis zu 40 Prozent auf Auf- und Umzonungen zu erheben. Damit diese erhoben werden kann, muss eine Grundlage in der Bau- und Zonenordnung (BZO) geschaffen werden. Für die Gemeinden besteht auch weiterhin die Möglichkeit, die Mehrwertabgabe im Rahmen von städtebaulichen Verträgen zu regeln. Das Instrument des städtebaulichen Vertrages soll auch in Zukunft primär bei grösseren Planungsgebieten zum Einsatz kommen, etwa bei der Ausarbeitung eines Gestaltungsplanes.

Mit der vorliegenden Teilrevision der BZO wird die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen. Diese soll möglichst rasch in Kraft treten. Die Mehrwertabgabe wird aus diesem Grund auch nicht in die anstehende Gesamtrevision der BZO integriert, sondern in einer vorgezogenen Teilrevision behandelt. Würde die Mehrwertabgabe erst mit der Gesamtrevision geregelt, könnte die Gemeinde für Auf- und Umzonungen keine Mehrwertabgabe erheben.

Der Mehrwertausgleich auf Gemeindeebene gilt für alle zukünftigen Um- und Aufzonungen oder Gestaltungsplänen. Der Abgabesatz darf höchstens 40 Prozent betragen. Der Gemeinderat hat auf Antrag der Ortsplanungskommission einen Abgabesatz von 30 Prozent definiert. Somit verbleiben 70 Prozent des Mehrwertes bei den Eigentümerinnen und Eigentümern. Der Gemeinderat und die Ortsplanungskommission erachten eine Freifläche von 2'000 m<sup>2</sup> als richtig. Die Bandbreite der Freifläche darf zwischen 1'200 m<sup>2</sup> und 2'000 m<sup>2</sup> betragen. Die Fälligkeit erfolgt auf den Zeitpunkt, wenn gebaut wird. Der Ertrag fliesst in den Mehrwertausgleichsfonds (Spezialfinanzierung). Beitragsberechtigt sind Massnahmen zur Gestaltung des öffentlichen Raumes. Dies kann die Gestaltung von Parks und Grünanlagen umfassen wie



auch die Verbesserung des Lokalklimas oder das Erstellen von sozialen Infrastrukturen, wie beispielsweise soziale Treffpunkte oder ausserschulische Einrichtungen. Die Mehrwertabgabe wird bei der Grundstückgewinnsteuer als Aufwendung angerechnet. Das diesbezügliche Reglement wird der Gemeindeversammlung zu einem späteren Zeitpunkt zum Beschluss vorgelegt. Die Bautätigkeit soll mit der Änderung der Bau- und Zonenordnung betreffend Mehrwertabgeltung auch weiterhin attraktiv bleiben.

Der Gemeinderat hat den Entwurf der BZO-Revision am 11. Mai 2021 in 1. Lesung beraten und am 13. Juli 2021 zuhanden der öffentlichen Auflage und Vorprüfung verabschiedet. Die Teilrevision wurde vom 16. Juli 2021 bis 13. September 2021 öffentlich aufgelegt. Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich hat nach seiner Vorprüfung mit Bericht vom 17. September 2021 festgehalten, dass die BZO-Teilrevision die übergeordneten Vorgaben auf kommunaler Stufe sachgerecht umsetzt. Die Genehmigung wurde in Aussicht gestellt.

In der für den Planungsprozess eingesetzte Ortsplanungskommission sind die politischen Parteien, Vereine und Mitglieder des Gemeinderates vertreten. Mit dem planungsbedingten Mehrwertausgleich wurde der Handlungsspielraum der kantonalen Vorgaben genutzt.

*Gemeindepräsident Martin Arnold* erteilt der Rechnungsprüfungskommission (RPK) das Wort.

*Dr. Orlando Vanoli, Präsident RPK*, knüpft an den Ausführungen von Jean-Luc Meier an und stellt fest, dass sowohl der Abgabesatz wie auch die Freifläche den kantonalen Vorgaben entsprechen. Es sei richtig, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümerin einen Teil des Planungsvorteils an die Allgemeinheit zurückgeben. Mit der Äufnung des Mehrwertausgleichsfonds (Spezialfinanzierung) stehen alsdann finanzielle Mittel für die Gestaltung des öffentlichen Raums zur Verfügung. Beim Mehrwertausgleich handle sich jedoch um eine komplexe Materie, die zu Rechtsstreitigkeiten führen könne. Im Grundsatz handle es sich jedoch um ein zielführendes Instrument und der Abgabesatz von 30 Prozent sowie die Freifläche von 2'000 m<sup>2</sup> seien für die Gemeinde Oberrieden angemessen. Letztere falle nicht ins Gewicht und spiele eine untergeordnete Rolle. Die Rechnungsprüfungskommission unterstützt den Antrag des Gemeinderates.

## **B. Detailberatung**

Keine Wortmeldungen.

## **C. Abstimmung**

Die Gemeindeversammlung fasst auf Antrag des Gemeinderates folgenden

**Beschluss** (in offener Abstimmung, mit einzelnen Gegenstimmen):

1. Der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung betreffend "Kommunalem Mehrwertausgleich" wird zugestimmt.
2. Der Beleuchtende Bericht, nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) mit dem integrierten Kapitel zum Ergebnis der Mitwirkung und zur kantonalen Vorprüfung, wird zur Kenntnis genommen.

3. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendigen Änderungen in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - a) Amt für Raumentwicklung des Kantons Zürich, Stapfenbachstrasse 12, 8080 Zürich
  - b) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen (zur Rechtskraftbescheinigung)
  - c) Rechnungsprüfungskommission, Präsident Dr. Orlando Vanoli
  - d) Ressortvorsteher Hochbau, Jean-Luc Meier
  - e) Abteilung Hochbau, André Guntern
  - f) Akten

Gemeindeversammlung Oberrieden

Martin Arnold  
Gemeindepräsident

Silvia Zimmermann  
Gemeindeschreiberin

Versand:

Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2021

Beschluss-Nr. 21-24

## **Budget 2022 der Politischen Gemeinde und Festsetzung des Steuerfusses auf 88 Prozent**

9.10.12 Budget§§§

*Gemeinderätin Sandra Burlet Pavone* stellt das Geschäft vor. Detaillierte Ausführungen sind im Beleuchtenden Bericht (Seite 47 bis 75) enthalten.

### **A. Ausgangslage**

#### **Budget 2022**

Das Budget 2022 weist einen Aufwandüberschuss von 176'860 Franken und eine Selbstfinanzierung von rund 1.8 Mio. Franken auf. Abzüglich der Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen von 3 Mio. Franken ergibt sich ein Finanzierungsfehlbetrag von 1.2 Mio. Franken.

Die Nettoabschreibungen und Wertberichtigungen im Verwaltungsvermögen (Gesamthaushalt) von 1'456'900 Franken reduzieren sich gegenüber dem Budget 2021 um 119'600 Franken. Der Personalaufwand steigt gegenüber dem Budget 2021 um rund 404'000 Franken oder 5 Prozent auf 8'783'000 Franken. Deutliche Aufwandsteigerungen sind in den Bereichen Allgemeine Verwaltung (+ 59'850 Franken), Bildung (+ 82'830 Franken) und Verkehr (+ 136'450 Franken) auszumachen. Im Gegenzug sinken die Nettokosten in den Bereichen Gesundheit (- 207'350 Franken) und Finanzen und Steuern (- 178'750 Franken) deutlich.

Im Verwaltungsvermögen sind Nettoinvestitionen von 3'010'000 Franken für das Jahr 2022 budgetiert. Die verzinslichen langfristigen Schulden können voraussichtlich bis Ende 2022 von 23 Mio. Franken auf rund 18 Mio. Franken reduziert werden.

#### **Wirtschaftliches Umfeld**

Beim Bruttoinlandprodukt (BIP) sei eine starke Bewegung feststellbar, insbesondere habe es aufgrund der Pandemie im vergangenen Jahr einen starken Taucher gegeben. Die Wirtschaft habe sich erstaunlicherweise gut erholt und nach Experten (Seco) werde im 2021 ein Wachstum von 3 Prozent und 3.4 Prozent für das nächste Jahr prognostiziert. Die Arbeitslosenquote von 3.0 Prozent werde im nächsten Jahr voraussichtlich auf 2.7 Prozent reduziert. Die Inflation habe sich nach mehrjährigen Nullrunden bemerkbar gemacht. Es bestehen Unsicherheiten aussagekräftige Prognosen zu machen, da der Verlauf der Pandemie schwierig vorhersehbar sei.

#### **Finanzsituation in der Gemeinde Oberrieden**

Die Gesamtverschuldung liegt bei 18 Mio. Franken. Dies bedeutet eine Reduktion der langfristigen Fremdmittel um mehr als die Hälfte von ursprünglich 40 Mio. Franken. Es sei davon auszugehen, dass die Schulden um weitere 3 bis 5 Mio. Franken reduziert werden können.

Die Selbstfinanzierung liegt bei 66 Prozent und somit unter der Zielvorgabe von 80 bis 100 Prozent. Dies bedeutet, dass Investitionen nicht ausschliesslich aus eigenen Mittel finanziert werden können. In den Planjahren werde ein Selbstfinanzierungsgrad von 80 Prozent angestrebt.

Das Budget 2022 sieht einen Gesamtaufwand von 35,895 Mio. Franken und einen Gesamtertrag von 35'718 Mio. Franken vor, was einen Aufwandüberschuss von rund 177'000 bedeutet. Bei der Budgetierung sei von einer Nullrunde bei der Teuerung ausgegangen worden basierend auf den entsprechenden Informationsschreiben des Kantons. Der Zürcher Regierungsrat hat sich am 4. November 2021 für den Ausgleich der Teuerung an das Staatspersonal ausgesprochen. Subsidiär gelte Art. 41 der Besoldungsverordnung und bedeute eine Steigerung des Personalaufwandes von rund 100'000 Franken gemäss heutigem Stand (inkl. Besoldung der Lehrpersonen). Der entsprechende Beschluss des Parlaments sei noch nicht gefasst. Es gelte diesen Teuerungsausgleich jedoch auch zu berücksichtigen. Der Aufwandüberschuss würde sich somit um rund 100'000 Franken erhöhen.

### Gestufter Erfolgsausweis

Der Betriebsaufwand beträgt 35'31 Mio. Franken und der Betriebsertrag 34'26 Mio. Franken, was einem Betriebsergebnis von – 1.05 Mio. Franken entspricht. Der Finanzaufwand beträgt -0.35 Mio. Franken und der Finanzertrag 1.22 Mio. Franken. Daraus resultiert ein Gesamtergebnis von rund - 177'000.

### Steuerertrag und Steuerfuss

Die Zusammensetzung des Steuerertrags ist im Beleuchtenden Bericht ebenfalls ersichtlich. Aufgrund der Bautätigkeit sind Mehrerträge bei den Einkommenssteuern zu erwarten. Bei den Sondersteuern bzw. bei den Grundstückgewinnsteuern wurde zwar gegenüber dem Budget 2021 (4.2 Mio. Franken) eine tiefere Zahl budgetiert, es könne dennoch mit 3.3 Mio. Franken von einem grossen Betrag ausgegangen werden.

### Erfolgsrechnung

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Budget 2022		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
<b>0 Allgemeine Verwaltung</b>	<b>3'323'250</b>	<b>489'500</b>	<b>3'293'400</b>	<b>519'500</b>	<b>3'493'555.07</b>	<b>512'453.05</b>
Nettoergebnis		2'833'750		2'773'900		2'981'102.02
<b>1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>	<b>948'030</b>	<b>206'800</b>	<b>897'980</b>	<b>175'800</b>	<b>1'101'579.40</b>	<b>294'361.51</b>
Nettoergebnis		741'230		722'180		807'217.89
<b>2 Bildung</b>	<b>12'261'240</b>	<b>1'137'400</b>	<b>12'034'160</b>	<b>993'150</b>	<b>11'771'183.63</b>	<b>865'943.95</b>
Nettoergebnis		11'123'840		11'041'010		10'905'239.68
<b>3 Kultur, Sport und Freizeit</b>	<b>842'400</b>	<b>195'000</b>	<b>829'600</b>	<b>192'500</b>	<b>636'120.54</b>	<b>154'757.10</b>
Nettoergebnis		647'400		637'100		481'363.44
<b>4 Gesundheit</b>	<b>2'683'200</b>	<b>500</b>	<b>2'890'550</b>	<b>500</b>	<b>2'548'992.25</b>	<b>3'532.70</b>
Nettoergebnis		2'682'700		2'890'050		2'545'459.55
<b>5 Soziale Sicherheit</b>	<b>6'760'100</b>	<b>3'315'900</b>	<b>6'487'200</b>	<b>2'964'900</b>	<b>6'010'226.13</b>	<b>2'494'092.81</b>
Nettoergebnis		3'444'200		3'522'300		3'516'133.32
<b>6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>	<b>2'013'100</b>	<b>46'500</b>	<b>1'901'650</b>	<b>71'500</b>	<b>1'743'390.49</b>	<b>89'664.10</b>
Nettoergebnis		1'966'600		1'830'150		1'653'726.39
<b>7 Umweltschutz und Raumordnung</b>	<b>2'659'600</b>	<b>2'260'800</b>	<b>2'740'000</b>	<b>2'333'600</b>	<b>2'597'052.52</b>	<b>2'288'788.02</b>
Nettoergebnis		398'800		406'400		308'264.50

<b>8 Volkswirtschaft</b>	<b>95'600</b>	<b>470'200</b>	<b>95'600</b>	<b>470'200</b>	<b>95'584.80</b>	<b>622'551.10</b>
Nettoergebnis	374'600		374'600		526'966.30	
<b>9 Finanzen und Steuern</b>	<b>4'309'100</b>	<b>27'596'160</b>	<b>4'129'050</b>	<b>27'594'860</b>	<b>4'608'184.86</b>	<b>29'041'889.41</b>
Nettoergebnis	23'287'060		23'465'810		24'433'704.55	
<b>Total Aufwand / Ertrag</b>	<b>35'895'620</b>	<b>35'718'760</b>	<b>35'299'190</b>	<b>35'316'510</b>	<b>34'605'869.69</b>	<b>36'368'033.75</b>
<b>Ertragsüberschuss / Aufwandüberschuss</b>		<b>176'860</b>	<b>17'320</b>		<b>1'762'164.06</b>	
<b>Total</b>	<b>35'895'620</b>	<b>35'895'620</b>	<b>35'316'510</b>	<b>35'316'510</b>	<b>36'368'033.75</b>	<b>36'368'033.75</b>

Die wichtigsten Abweichungen Budget 2021 und 2022 werden erörtert. Diese sind – ebenfalls – im Beleuchtenden Bericht auf der Seite 56 bis 68 aufgeführt).

### Finanzplanung

Die Einzelkonten sind nach Funktionen gegliedert. Die detaillierten Ausführungen sind – ebenfalls – im Beleuchtenden Bericht (Seite 69 bis 73) aufgeführt.

*Gemeindepräsident Martin Arnold* weist auf den Antrag des Gemeinderates hin. Dieser ist auf Seite 47 und 48 und der Abschied der Rechnungsprüfungskommission auf Seite 49 des Beleuchtenden Berichts zu finden. Er erteilt der RPK das Wort.

*Dr. Orlando Vanoli, Präsident Rechnungsprüfungskommission*, führt aus, dass mit dem Gesamtumsatz von rund 35 Mio. Franken die Leistungen im gewohnten Umfang erbracht werden können. Der budgetierte Aufwandüberschuss von rund 177'000 Franken werde um rund 100'000 Franken erhöht infolge der Teuerungszulage an das Personal. Der korrigierte Aufwandüberschuss von knapp 300'000 Franken entspreche einem Steuerprozent. Aufgrund der positiven Entwicklung der Schuldenlage (Reduktion um rund die Hälfte) auf 18 Mio. Franken sei das präsentierte Budget 2022 vertretbar. Die Sondersteuern (Grundstückgewinnsteuern) wurden moderat budgetiert und die Steuererträge tragen zu einem soliden Finanzhaushaltgewicht bei. Die RPK empfiehlt, dem Budget 2022 und dem unveränderten Steuerfuss von 88 Prozent zuzustimmen.

### B. Detailberatung

Keine Wortmeldungen. Es wurden lediglich wenige Fragen aus der Versammlung gestellt und zur Zufriedenheit der Fragenden beantwortet.

### C. Abstimmung

Die Gemeindeversammlung fasst auf Antrag des Gemeinderates folgenden

**Beschluss** (in offener Abstimmung, einstimmig):

1. Das Budget 2022 der Politischen Gemeinde Oberrieden wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss für das Jahr 2022 wird auf 88 Prozent des einfachen Steuerertrages festgesetzt.

3. Mitteilung durch Protokollauszug an:

Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen (zur Rechtskraftbescheinigung)

- a) Rechnungspüfungskommission, Präsident Dr. Orlando Vanoli
- b) Ressortvorsteherin Finanzen und Steuern, Sandra Burlet Pavone
- c) Abteilung Finanzen ad interim, Roger Stutz
- d) Akten

Gemeindeversammlung Oberrieden

Martin Arnold  
Gemeindepräsident

Silvia Zimmermann  
Gemeindeschreiberin

Versand: